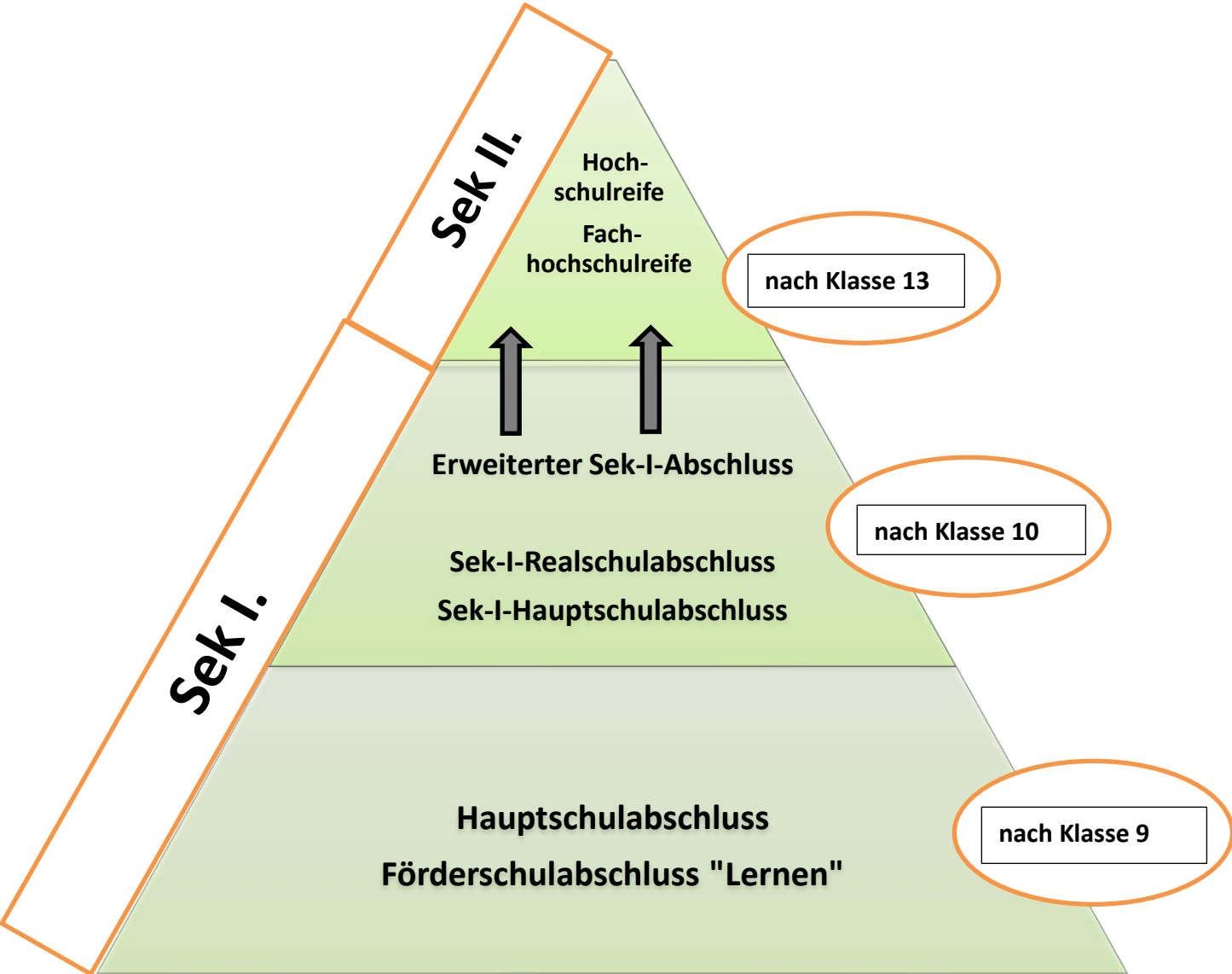


Abschlüsse an der IGS Achim

Als Integrierte Gesamtschule bietet die IGS Achim **alle Abschlüsse des allgemeinbildenden Schulwesens** an. Das Spektrum der möglichen Abschlüsse reicht vom Förderschulabschluss „Lernen“ bis zum erweiterten Sekundarabschluss I mit der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. In diesem Merkblatt finden Sie eine **Übersicht über die Abschlüsse, die in der Sekundarstufe I** erworben werden können, die **erforderlichen Mindestanforderungen** sowie Antworten auf oft gestellte Fragen.



Welche Leistungen müssen mindestens für die Sekundarabschlüsse I erbracht werden?

- ① **Erweiterter Sekundarabschluss I**
ausreichende Leistungen in allen Fächern **und**:
 - ✓ 3 E-Kurse mit der Note befriedigend
 - ✓ 1 E-Kurs mit der Note ausreichend oder 1 G-Kurs mit der Note gut
 - ✓ Durchschnitt der undifferenzierten Fächer (z. B. GL und Kunst) muss mind. 3,0 sein (2 E-Kurse mit der Note drei oder besser dürfen einbezogen werden)
 - ✓ **Einmal** darf eine Note schlechter sein als vorgesehen. Ansonsten gelten die **Ausgleichsregelungen** (siehe unter diesem Stichwort).

- ② **Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**
ausreichende Leistungen in allen Fächern **und**:
 - ✓ 2 E-Kurse mit der Note ausreichend
 - ✓ 2 G-Kurse mit der Note befriedigend
 - ✓ 2 undifferenzierte Fächer (z. B. GL oder Kunst) mit der Note befriedigend
 - ✓ **Einmal** darf eine Note schlechter sein als vorgesehen. Ansonsten gelten die **Ausgleichsregelungen** (siehe unter diesem Stichwort).

- ③ **Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss**
 - ✓ ausreichende Leistungen in allen Fächern
 - ✓ keine Berücksichtigung der 2. Fremdsprache
 - ✓ Es gibt aber **Ausgleichsmöglichkeiten** für bis zu 2 Fünfen oder einer 1 Sechs.

- ④ **Hauptschulabschluss nach Klasse 10**
 - ✓ kein Erreichen des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, ... aber
 - ✓ ausreichende Leistungen in allen Fächern am Ende des 9. Schuljahrgangs
 - ✓ Es gibt **Ausgleichsmöglichkeiten** für Fünfen und Sechsen.

- ⑤ **Hauptschulabschluss nach Klasse 9**
 - ✓ ausreichende Leistungen in allen Fächern
 - ✓ keine Berücksichtigung der 2. Fremdsprache
 - ✓ Grundkurse reichen aus
 - ✓ Es gibt **Ausgleichsmöglichkeiten** für Fünfen und Sechsen.

- ⑥ **Förderschulabschluss „Lernen“ nach Klasse 9**
 - ✓ bei diagnostiziertem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Lernen“ (ziendifferente Beschulung und Bewertung)
 - ✓ ausreichende Leistungen in allen Fächern
 - ✓ Grundkurse reichen aus
 - ✓ Es gibt **Ausgleichsmöglichkeiten** für Fünfen und Sechsen.

Fragen und Antworten

❖ ***Kann mein Kind nach dem Förderschulabschluss „Lernen“ auch noch den Hauptschulabschluss erwerben?***

An der IGS ist per Erlass geregelt, dass Schüler*innen mit dem Unterstützungsbedarf „Lernen“, nach Bestehen des Förderschulabschlusses in den 10. Jahrgang aufrücken können, um dort den Hauptschulabschluss zu erwerben. Dafür nehmen sie am Ende des 10. Jahrgang an den Hauptschulabschlussprüfungen des 9. Jahrgangs teil. Ein freiwilliges Zurücktreten in den 9. Jahrgang ist nach Erwerb des Förderschulabschlusses nicht vorgesehen. Nur wer den Förderschulabschluss nicht erreicht, kann den 9. Schuljahrgang wiederholen und erneut versuchen, den Förderschulabschluss zu erwerben. Ein Aufrücken in den 10. Jahrgang ist in diesem Fall nicht möglich.

❖ ***Was ist eigentlich der Unterschied zwischen den beiden Hauptschulabschlüssen nach 9 und 10?***

Rein rechtlich gibt es keinen Unterschied, wenn es um die Zulassung zu bestimmten Ausbildungsberufen geht.

❖ ***Wann muss oder sollte ich mein Kind für die Abschlussprüfung nach 9 zum Hauptschulabschluss anmelden?***

Wenn Ihr Kind möglicherweise **am Ende des 9. Schuljahres die Schule verlässt**, sollten Sie **unbedingt** ihr Kind für die **Abschlussprüfung 9** anmelden. Sie müssen das bis zum **28.02.** (formloser Antrag) des Jahres, in dem Ihr Kind das 9. Schuljahr vollendet, tun. Dieses Thema sollte vor den Klassenkonferenzen im Januar mit den Klassenlehrkräften besprochen werden.

Nimmt Ihr Kind nicht an der Abschlussprüfung nach Klasse 9 teil und wird aufgrund der Leistungen in die 10. Klasse versetzt, so erhält Ihr Kind bei einer vorzeitigen Abmeldung ein „Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk für den Hauptschulabschluss“. Wenn Ihr Kind allerdings in die 10. Klasse weitergeht, braucht es auch an keiner überflüssigen Prüfung teilzunehmen. Die IGS Achim behält ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel bis zur 10. Klasse!

❖ ***Was passiert, wenn mein Kind nicht an der Hauptschulabschlussprüfung 9 teilnimmt?***

Wenn Ihr Kind **ohne Abschlussprüfung** am Ende von Klasse 9 die Schule verlässt, kann es **kein Abschlusszeugnis** bekommen (siehe vorheriger Absatz). Wenn Ihr Kind weiterhin zur Schule geht und an den Abschlussprüfungen am Ende des 10. Schuljahres teilnimmt,

aber keinen der damit verbundenen Sekundarstufen-Abschlüsse erreicht, erhält es den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch des 9. Schuljahrgangs entsprechen (Gleichstellungsvermerk).

❖ ***Wenn mein Kind den Erweiterten Sekundarabschluss I geschafft hat, macht es dann auch sicher Abitur?***

Höchstwahrscheinlich ja, sicher aber keinesfalls. Das hängt u. a. auch von dem Arbeitswillen und der Disziplin Ihres Kindes ab. Die Zugangsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe sind erstmal gegeben.

❖ ***Wer hilft mir und meinem Kind bei der Entscheidung, in eine gymnasiale Oberstufe zu gehen?***

Sprechen Sie mit den Klassenlehrkräften und Fachlehrkräften Ihres Kindes

❖ ***Welche Möglichkeiten hat mein Kind, wenn es den erhofften Abschluss nicht erreicht?***

Ihr Kind kann den 10. Schuljahrgang einmal wiederholen. Bitte nutzen Sie unbedingt eine Beratung mit den Klassenleitungen sowie der Jahrgangsleitung oder der Schulleitung.

Für die Wiederholung des 10. Schuljahrgangs müssen Sie Ihren Antrag **unmittelbar nach Bekanntwerden** des erreichten Abschlusses stellen (formlos).

❖ ***Wen kann ich fragen, wenn mir etwas unklar ist?***

Die Klassenleitungen, die Jahrgangsleitungen, die Sozialpädagog*innen (vor allem, wenn es um berufliche Perspektiven geht) oder die Schulleitung.

❖ ***Was heißt „Ausgleichsregelung“?***

Ausgleichsregelung bedeutet, dass den Mindestanforderungen nicht entsprechende Leistungen (das können Vieren, Fünfen oder Sechsen sein, aber auch um eine Notenstufe abweichende Kursnoten) durch bessere Leistungen aufgewogen werden können, so dass noch ein Abschluss möglich ist. Dabei handelt es sich aber nur um **eine Möglichkeit, nicht um einen Automatismus**. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob sie von einem möglichen Ausgleich Gebrauch macht. Sie wird jeden Einzelfall besonders prüfen und beraten.

Ausgleichsregelungen:

❖ *Welche Ausgleichsregelungen gibt es?*

Faustregel: Außer beim Hauptschulabschluss nach 9 (bei dem bis zu drei Schwachpunkte durch bessere Leistungen ausgleichbar sind) können bei allen anderen Sek-I-Abschlüssen **zwei Schwachpunkte durch zwei entsprechend bessere Leistungen** ausgeglichen werden, oder ein Extremschwachpunkt durch eine entsprechend deutlich bessere Leistung. Bei Unterschreitung der Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich nötig. Sobald eine zweite Unterschreitung (ein Fach um zwei Notenstufen, zwei Fächer um eine Notenstufe) hinzukommt, müssen beide ausgeglichen werden.

❖ *Welche Ausgleichsfächer gibt es?*

Deutsch, Englisch, Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. Die 2. Fremdsprachen können nur mit Deutsch, Englisch, Mathematik ausgeglichen werden. Wahlpflichtkurse können ebenfalls Ausgleichsfächer sein. Alle Pflichtfächer können zum Ausgleich herangezogen werden, wenn sie gleichwertig (**=> die Wochenstundenzahl darf maximal um eine unterschritten werden**) zum auszugleichenden Fach sind.

Übersicht über Ausgleichsmöglichkeiten nach Abschlüssen

❖ *Ausgleichsmöglichkeiten für den Hauptschulabschluss nach 9 (oder 10)*

Nicht ausreichende Leistungen (Fünf oder Sechs) in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Eine Fünf in einem Fach kann ohne Ausgleich unberücksichtigt bleiben. Fünfen in zwei Fächern können durch Dreien in zwei gleichwertigen Fächern ausgeglichen werden. Bei Fünfen in drei Fächern müssen zwei davon ausgeglichen werden (mit mind. Dreien in jeweils einem gleichwertigen Fach). Eine Sechs in einem Fach und eine Fünf in einem weiteren Fach können ausgeglichen werden mit mindestens einer Zwei bzw. Drei in jeweils einem gleichwertigen Fach.

Bei einem HS-Abschluss kann eine Vier im E-Kurs eine Fünf im G-Kurs oder einem anderen Fach ausgleichen.

❖ *Ausgleichsmöglichkeiten für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10*

Nicht ausreichende Leistungen (Fünf oder Sechs) in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Eine Fünf in einem Fach bedarf keines Ausgleichs. Fünfen in zwei Fächern können ausgeglichen werden durch Dreien in zwei gleichwertigen Fächern. Eine Sechs kann ausgeglichen werden durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

❖ **Ausgleichsmöglichkeiten für den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

Unterschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe in zwei Fächern können ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um jeweils eine Notenstufe in zwei anderen Fächern.

Beispiel: Eine Fünf in einem von zwei besuchten E-Kursen (**En 5**, zweiter E-Kurs mind. 4) kann durch eine Zwei in einem von zwei besuchten G-Kursen (**Ma 2** oder **Deu 2**, zweiter G-Kurs mind. 4) ausgeglichen werden. Eine Fünf in Sport kann durch eine Drei in Musik ausgeglichen werden, wenn es zwei weitere Dreien in undifferenzierten Fächern gibt.

Unterschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen in einem Fach kann ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

Beispiel: Eine Fünf in einem von zwei besuchten G-Kursen (**Deu 5**, zweiter G-Kurs mind. 3) kann durch eine Zwei in einem von zwei besuchten E-Kursen (**Ma 2** oder **En 2**, zweiter E-Kurs mind. 4) ausgeglichen werden.

❖ **Ausgleichsmöglichkeiten für den Erweiterten Sekundarabschluss I**

Unterschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe in zwei Fächern können ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um jeweils eine Notenstufe in zwei anderen Fächern.

Beispiel: Vieren in zwei der drei besuchten E-Kurse (**Ma 4** und **Nawi 4**) können durch eine Zwei im dritten E-Kurs (**En 2**) und eine Eins im besuchten G-Kurs (**Deu 1**) ausgeglichen werden; wenn alle vier E-Kurse besucht werden, können zwei Vieren durch zwei Zweien ausgeglichen werden (**Ma 4** und **Nawi 4** mit **En 2** und **Deu 2**); der Notendurchschnitt aller übrigen Fächer darf höchstens 3,0 betragen und es darf keine weitere Unterschreitung (Fünf oder Sechs) dabei sein.

Unterschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen in einem Fach kann ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um zwei Notenstufen in einem anderen Fach.

Beispiel: Eine Fünf in einem von drei besuchten E-Kursen (**Nawi 5**) kann durch eine Eins in einem anderen E-Kurs (**En 1**, alle anderen E-Kurse mind. 3) ausgeglichen werden.

Notizen: _____

❖ *Drei Fallbeispiele im Überblick*

Deu	En	Ma	Nawi	GL	RWN	AWT	Mu	Ku	Spo	Wpk	Wpk
E 3	E 2	G 4	G 3	3	2	3	3	4	4	3	4
<ul style="list-style-type: none"> ✓ zwei E-Kurse mind. 4 und zwei G-Kurse mind. 3 ✓ Einmal weicht eine Note ab => G 4 in Mathematik ✓ mind. zwei undifferenzierte Fächer mind. 3 => GL, Rel, AWT, Mu, Wpk ✓ erreichter Abschluss: Sekundarabschluss I - Realschulabschluss 											

Deu	En	Ma	Nawi	GL	RWN	AWT	Mu	Ku	Spo	Wpk	Wpk
E 2	E 2	G 1	E 3	3	2	2	4	2	3	3	---
<ul style="list-style-type: none"> ✓ drei E-Kurse mit mind. 3 und ein G-Kurs mit mind. 2 ✓ Durchschnitt der undifferenzierten Fächer => 2,7 ✓ erreichter Abschluss: Erweiterter Sekundarabschluss I <p style="text-align: center;">⇒ Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>											

Deu	En	Ma	Nawi	GL	RWN	AWT	Mu	Ku	Spo	Wpk	Wpk
G 4	E 4	G 4	G 5	4	3	4	2	3	3	6	4
<ul style="list-style-type: none"> ✓ ein E-Kurs und drei G-Kurse ✓ zwei Unterschreitungen (eine 5 und eine 6) müssen ausgeglichen werden <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nawi G 5 mit Englisch E 4 ⇒ Wpk Sport 6 mit Musik 2 ✓ erreichter Abschluss: Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss 											

Wir hoffen, dass die Informationen für Sie hilfreich und gut verständlich sind.
 Falls Sie noch Fragen haben, wenn Sie sich gerne an die Didaktische Leiterin
 Frau Jeske

h.jeske@igs-achim.de oder Tel. (über Sekretariat) 04202 - 955882